

Das UrhWissG in der Hochschulpraxis

Netzwerkveranstaltung | Update: Urheberrecht
28. Oktober 2021

Prof. Dr. Achim Förster

1. Ausgangslage

8. Dezember 2016, 19:01 Uhr Universitäten

Zurück an die Kopierer

Weil es Streit gibt über die Abrechnung, können Studenten künftig nicht mehr digital auf Texte zugreifen

Von Toni wölf

<https://www.sueddeutsche.de/bayern/universitaeten-zurueck-an-die-kopierer-1.3285784>

REFORM

Neues Urheberrecht verabschiedet

Der Deutsche Bundestag hat das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz verabschiedet. Am 1. März 2018 tritt es in Kraft.

Von Felix Grigat / Ausgabe 8/17

<https://www.forschung-und-lehre.de/politik/neues-urheberrecht-verabschiedet-135/>

2. Evaluation des UrhWissG

§ 142 Evaluierung

Die Bundesregierung erstattet vier Jahre nach Inkrafttreten des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes dem Deutschen Bundestag Bericht über die Auswirkungen des Teils 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4.



The screenshot shows the official website of the Federal Ministry of Justice and Consumer Protection. The page title is 'Aktuelle Gesetzgebungsverfahren' (Current Legislative Procedures). The main heading is 'Evaluation des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes (UrhWissG)'. The text states that the government is submitting a report to the Bundestag on the effects of the law after four years. A link is provided for 'Nähere Hinweise zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz'. Below, it mentions that the law was amended to align with the EU DSM Directive and that the original reform's reporting obligation is lifted. A public consultation period is announced, ending on August 31, 2021. At the bottom, there are links for 'Konsultationsschreiben zur Evaluierung des UrhWissG' and 'Stellungnahmen'.

2. Evaluation des UrhWissG

Berlin, 28. Juni 2021



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

1. Übergreifende Fragen

- 1.1 Praxistauglichkeit und Normenklarheit der gesetzlichen Erlaubnistatbestände?
- 1.2 Zukunftstauglichkeit der gesetzlichen Erlaubnistatbestände?
- 1.3 Anmerkungen zur Lizenzierungspraxis im Allgemeinen?

Öffentliche Konsultation

zur Evaluierung des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts

(§§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes)

3. Einzelfragen / Praxistauglichkeit

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken **bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes** vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

[...]

+ Feste Prozentsätze vereinfachen die Handhabung

- Nutzungsumfang wird z.T. als zu gering empfunden
- Bezugsgröße ("eines [...] Werkes") häufig nicht eindeutig bestimmbar

3. Einzelfragen / Praxistauglichkeit

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne **Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs** und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

[...]

Tages- und Publikumspresse *“stärker als die Wissenschafts- und Fachverlage darauf angewiesen, dass eine vollständige Nutzbarkeit der Beiträge nur auf Lizenzbasis möglich ist.”* (BT DruckS 18/13014, S. 28)

- Auswirkungen v.a. auf Studien-/Kursangebote im Bereich Geistes-/Sozialwissenschaften/Sprachen
- Abgrenzung zu “sonstigen Werken geringen Umfangs” unklar

3. Einzelfragen / Praxistauglichkeit

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu **nicht kommerziellen Zwecken** bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

[...]

Kriterium "Kommerzialität" unscharf, insbesondere in Bezug auf

- Weiterbildungsstudiengänge
- Zertifikatskurse

3. Einzelfragen / Praxistauglichkeit

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für **Dritte**, soweit dies der **Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung** dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

[...]

“Dritte” als Begünstigte

- nach Wortlaut (“Unterricht”/”Unterrichts- oder Lernergebnissen”) nur auf Schulen anwendbar
- Ausschluss der Hochschulen erscheint wenig praxistauglich

4. Ausblick / Weitere “Baustellen”

- Vergütungshöhe und Vergütungsberechnung (§ 60h UrhG)
- (Bessere) Kongruenz zwischen den einzelnen Vorschriften, z.B. §§ 60a/c und § 60e Abs. 5 UrhG (Übermittlung von Kopien durch Bibliotheken; siehe hierzu BR-Drucks 142, 21, S. 14 f.)
- Gesetzliche Regelung zur digitalen Leihe von E-Books durch nicht kommerzielle Bibliotheken (“E-Lending”)?

Vielen Dank!



FH·W-S

Prof. Dr. Achim Förster, LL.M. (Indiana)

Münzstraße 12
97070 Würzburg

achim.foerster@fhws.de